

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung über Urlaub für die mit Stickerei und ähnlichen Arbeiten in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 28. März 2007 (BAnz. 2007 Nr. 120, S. 6683)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes (HAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Stickerei und ähnliche Arbeiten die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder zugestimmt haben.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- sachlich: a) für die Maschinenstickerei sowie Stickereiebenenarbeiten und Arbeiten an maschinell gefertigten Web- und Wirkspitzen sowie an technischen Erzeugnissen im Druck-, Spritz- und Flockprintverfahren;
- b) für handgefertigte Buntstickerei- und Tapissierarbeiten;
- c) für Weißstickerei und Handklöppelei;
- d) für das Besticken von Lederwaren und die Perlen- und Paillettenstickerei.
- Einschließlich aller Vor- und Nacharbeiten wie Bemalen von Stramin und Sortieren von Garn.
- persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 HAG) und ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 2 Buchstaben a bis d HAG).
- räumlich: in der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Saarlandes.

§ 2

Urlaubsanspruch

(1) Es besteht, mit Ausnahme der gleichgestellten Zwischenmeister, ein jährlicher Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die gesetzlichen Ansprüche auf Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen nach den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047) in der jeweils geltenden Fassung und die nach § 15 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes in Kraft gebliebenen landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Urlaubsdauer

(1) Die Urlaubsdauer beträgt, nach Vollendung des 18. Lebensjahres, 34 Werktage. Maßgebend ist das Lebensalter bei Beginn des Kalenderjahres.

(2) Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder Feiertage sind.

§ 4 Urlaubsentgelt

Das Urlaubsentgelt beträgt 13,4 % des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen Jahres bis zum 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum), oder bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses, verdienten Arbeitsentgeltes vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.

§ 5 Zusätzliches Urlaubsgeld

Auf ein zusätzliches Urlaubsgeld besteht ein Anspruch in Höhe von 2,9 % des Arbeitsentgeltes im Sinne des § 4.

§ 6 Erstattungsanspruch der gleichgestellten Zwischenmeister

Gleichgestellte Zwischenmeister haben gegen ihren Auftraggeber einen Anspruch auf die von ihnen nach den §§ 3, 4 und 5 nachweislich zu zahlenden Beträge.

§ 7 Auszahlung

Das Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsgeld sollen bei der letzten Entgeltzahlung, vor Antritt des Urlaubs bzw. spätestens zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses ausbezahlt werden.

§ 8 Eintragung in den Entgeltbeleg

Der Auftraggeber hat die Leistungen nach den §§ 3, 4 und 5 in den Entgeltbeleg einzutragen.

§ 9 Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 10 Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung über Urlaub für die mit Stickerei und ähnlichen Arbeiten in Heimarbeit Beschäftigten vom 24. März 2003/15. Januar 2004 (BAnz. S. 10 777) außer Kraft.

München, den 28. März 2007

Heimarbeitssausschuss
für Stickerei und ähnliche Arbeiten
Friedrich H. Männel Jürgen Wagner
Gisela König Hans Thierauf
Vorsitzender
Loibl

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 12241/47 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.